

Amtliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 21.02.2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“. Das Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Heimerzheim, südwestlich der Straße ‚Neukircher Weg‘ und wird im Norden begrenzt durch Ackerflächen (Gemarkung Heimerzheim, Flur 14, Flurstück 75, 76, und 77), im Osten durch Wohnbebauungen an der Euskirchener Straße, im Süden durch die Kreisstraße K 61 ‚Hüllenweg‘ sowie die ‚Euskirchener Straße‘ und im Westen durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Heimerzheim, Flur 14, Flurstück 93). Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich - schwarz umrandet - ist beigelegt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erschließung und Bebauung des Gebietes zu konkretisieren und neu festzusetzen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“ einschließlich der Begründung, den textlichen Festsetzungen sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II (teilweise) können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 31 und 37), und zwar

**dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“ der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

GEMEINDE SWISTTAL

Bebauungsplan Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“, 1. Änderung

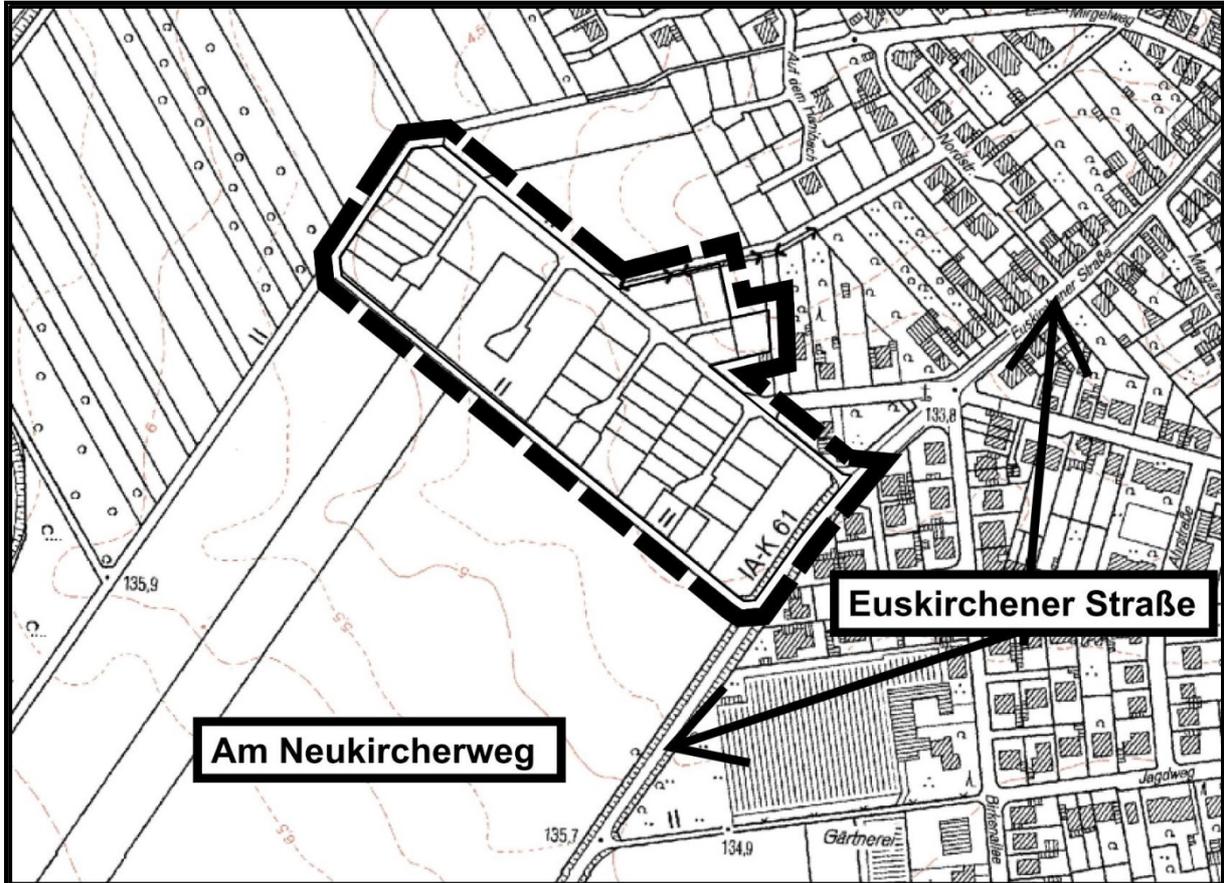


Abbildung: Übersichtplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchener Straße“ - unmaßstäblich -

Swisttal-Ludendorf, den 20.04.2017

Kalkbrenner

Bürgermeisterin